

# **Geschäftsordnung für den Landesausschuss für Weiterbildung**

## **§ 1**

### **Öffentlichkeit und Einberufung der Sitzungen des Landesausschusses für Weiterbildung**

- (1) Die Sitzungen des Landesausschusses sind öffentlich. Die Termine und Sitzungsunterlagen werden auf den Internetseiten der Senatorin für Kinder und Bildung veröffentlicht.
- (2) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Geschäftsstelle versendet die Sitzungsunterlagen im Namen der/des Vorsitzenden elektronisch an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstag.

## **§ 2**

### **Tagesordnung**

- (1) Die/der Vorsitzende stellt eine vorläufige Tagesordnung für die Sitzung auf. Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Landesausschussmitgliedern der/dem Vorsitzenden mitgeteilt worden sind, sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung vom Landesausschuss zu beschließen.

## **§ 3**

### **Leitung der Sitzung**

- (1) Der Landesausschuss wählt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die/der Vorsitzende des Landesausschusses leitet die Sitzungen. Sie/er sorgt für einen ordnungsgemäßen und ungehinderten Sitzungsverlauf.

## **§ 4**

### **Worterteilung**

- (1) Die/der Vorsitzende nimmt Wortmeldungen der Mitglieder und der sonstigen Teilnehmer/-innen entgegen und führt eine Liste der Rednerinnen und Redner. Das Wort wird in der Sachdebatte in der Reihenfolge der Liste der Rednerinnen und Redner erteilt. In Geschäftsordnungsfragen haben nur Mitglieder des Landesausschusses Rederecht. Die/der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur Mitglieder des Landesausschusses stellen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen der Liste der Rednerinnen und Redner vor.

## **§ 5**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung und vorläufige Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung versandt wurden und die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ein stellvertretendes Mitglied ist stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied abwesend ist.
- (3) Der Landesausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Kann der Landesausschuss aus organisatorischen Gründen sein Beratungsrecht zu kurzfristigen und terminlich gebundenen Fragen der Weiterbildung nicht wahrnehmen, ist die/der Vorsitzende des Landesausschusses im Einvernehmen mit der, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses ermächtigt, die Landesregierung zu beraten bzw. eine Empfehlung des Landesausschusses auszusprechen.

## **§ 6**

### **Abstimmungsregeln**

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben.
- (2) Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
- (3) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht anwesend war, kann an ihr nicht teilnehmen.

## **§ 7**

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokollführung erfolgt durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Behörde der Senatorin für Kinder und Bildung.
- (2) Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll abzufassen und muss mindestens die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen das Stimmverhältnis enthalten. Die Liste der Teilnehmenden an der Sitzung ist der Niederschrift beizufügen. Einem Antrag einer/eines Stimmberechtigten, einen nicht beschiedenen Antrag oder bestimmte Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen, ist zu entsprechen.
- (3) Die Niederschrift soll allen Mitgliedern des Landesausschusses und deren Stellvertretern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt werden.
- (4) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung vom Landesausschuss zu genehmigen. Über Einwendungen wird durch Beschluss entschieden.

## § 8

### Unterausschüsse des Landesausschusses

- (1) Zur fachlichen Beratung werden folgende ständige Unterausschüsse eingerichtet:
  1. ein Förderungsausschuss, zur Beratung der Weiterbildungsförderung der Senatorin für Kinder und Bildung;
  2. ein Ausschuss für die Sicherung der Qualität in der Weiterbildung, zur Beratung von Fragen der Qualitätssicherung in der Weiterbildung und
  3. ein Ausschuss für Grundsatzfragen und Innovation, zur Beratung aller die Weiterbildung im Grundsatz betreffenden Themen sowie innovativer Schwerpunkte und Entwicklungen.
- (2) Der Landesausschuss wählt die ständigen Unterausschüsse. In die Unterausschüsse können auch Personen als Mitglieder berufen werden, die nicht Mitglied des Landesausschusses sind. Die Mitglieder der Unterausschüsse können sich durch Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Landesausschusses vertreten lassen. Diese sollen der jeweils gleichen Gruppe gemäß § 9 Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 WBG angehören. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse können Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
- (3) Jede in § 9 Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 WBG aufgeführte Gruppe soll in mindestens einem ständigen Unterausschuss vertreten sein. Den ständigen Unterausschüssen gehören mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus Bremerhaven und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung an.
- (4) Die Zahl der Mitglieder eines jeden Unterausschusses soll 13 nicht übersteigen.
- (5) Jeder Unterausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende muss Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Landesausschusses sein. Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses und die Vorsitzenden der ständigen Unterausschüsse sind gemeinsam für die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Landesausschusses zuständig.
- (6) Die Unterausschüsse haben die ihnen vom Landesausschuss zugewiesenen Fragen zu beraten und diesem über das Ergebnis der Beratungen zu berichten. In eilbedürftigen Fällen kann die/der Vorsitzende des Landesausschusses im Einvernehmen mit der, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses den Unterausschüssen Fragen zur Beratung direkt zuweisen.
- (7) Die Sitzungen der ständigen Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.
- (8) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.
- (9) Die Geschäftsordnung gilt für diese Unterausschüsse entsprechend. Hinsichtlich der Niederschriften ist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 zu verfahren.

## **§ 9**

### **Vertretung des Landesausschusses**

Die/der Vorsitzende vertritt den Landesausschuss als Sprecherin/Sprecher in der Öffentlichkeit.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

Die Geschäfte des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse werden von der zuständigen senatorischen Dienststelle im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Landesausschusses geführt. Die Geschäftsführung hat gegenüber der/dem Vorsitzenden eine beratende Funktion.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Bremen, den 14.02.2018

Die Senatorin für Kinder und Bildung